



Stadt Fürth
Tiefbauamt/Abt. Straßen- und Brückenbau
Herrn Stadtbaurat Krauß
90744 Fürth

Stadt Fürth - Tiefbauamt Eingang		
14. März 2017		
StrN	StrV	Bh

Mh 13.3.07
- TFA für
Bau-A
- b.z!
1503 Seite

StrN
DFA
14.03.08

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: markus.heydner@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
TfA/StrN	12-1416-16-50	0981 53-	Promenade 27	
14.02.2017	Herr Heydner	1494 / 981494	Zi. Nr. F 277	06.03.2017

Abdruck
an H. Fischer

ae. f.

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;
Änderung der Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsatzung;
Ihre Nachfrage vom 14.02.2017**

Sehr geehrter Herr Krauß,

auf Ihre o.a. Anfrage teilen wir mit, dass die Regierung von Mittelfranken die Auffassung des Rechtsamtes der Stadt Fürth für zutreffend erachtet.

Das sogenannte Straßenbegleitgrün (Straßenbäume und andere Grünflächen) ist Bestandteil der jeweiligen Erschließungsanlage. Für die Gemeinden besteht die Verpflichtung, jeweils die Kosten für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Kosten für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen im Rahmen von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen auf die jeweiligen Anlieger – zu einem bestimmten Anteil – umzulegen. Einzelne Bestandteile von Erschließungsanlagen können daher nicht von einer Beitragspflicht ausgenommen werden.

Eine entsprechende Regelung wäre somit rechtswidrig.

Einem Presseartikel (Verlag Nürnberger Presse, Ausgabe 13.02.2017: „Stadt schont Anlieger“) haben wir im Übrigen entnommen, dass weiter angedacht wurde - angesichts der Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, nach der die Abrechnung von noch nicht fertig gestellten Straßen nach 25 Jahren nicht mehr möglich ist – auf die rechtzeitige Fertigstellung und beitragsrechtliche Abrechnung generell zu verzichten.

Von einem derartigen Vorgehen würden wir Ihnen dringend abraten. Nachvollziehbar wäre zwar noch, wenn angesichts des hohen Arbeitsanfalls (oder etwaiger besonderer Umstände im jeweiligen

...

Einzelfall) einzelne Anlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt und abgerechnet werden können. Ein genereller Verzicht ist jedoch unseres Erachtens nicht möglich; insbesondere wird vielfach die Möglichkeit bestehen einzelne Teilanlagen im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Fischer
Regierungsdirektor